

BEITRAGSORDNUNG DER SÜDWESTGIRLS E.V.



Die Mitgliederversammlung hat auf der Sitzung am 24.10.2020 folgende Beitragsordnung beschlossen. Mitglieder, die nach dem Datum in den Verein eintreten, erhalten die jeweils gültige Beitragsordnung als Anlage.

§1 GRUNDSATZ

- 1) Die Beiträge sind wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, damit dieser den in der Satzung § 2 festgelegten Zweck erfüllen kann.
- 2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§2 BESCHLÜSSE

- 1) Die Beiträge gemäß §4 der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Änderungen werden jeweils für das Folgejahr beschlossen. Rückwirkende Anpassungen sind nicht zulässig.

§3 BEITRÄGE

- 1) Die Beiträge sind wie folgt aufgegliedert:

Einzelmitgliedschaft Jugend	60 Euro
Einzelmitgliedschaft Erwachsene	72 Euro
Familie	90 Euro

- 2) Eine Familienmitgliedschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Sie kann beantragt werden für maximal zwei erziehungsberechtigte Erwachsene sowie mindestens ein(e) minderjährige(n) Jugendliche(n). Die Familienmitgliedschaft geht in Einzelmitgliedschaften über, sofern die erforderliche Personenzahl unterschritten wird.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Folgequartals nach dem Eintrittsdatum per SEPA Lastschrift eingezogen oder müssen bis zu diesem Datum auf das Konto des Vereins überwiesen werden. Beispiel: Ein Kind tritt am 15.02.2021 in den Verein ein. Die Abbuchung über 60 Euro erfolgt am 01.04.2021 für den Zeitraum 15.02.2021 bis 14.02.2022.
- 4) Die Beiträge werden jeweils für 12 Monate abgebucht.

§ 4 VEREINSKONTO

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Südpfalz geführt:

IBAN: DE88 5485 0010 1700 2417 38

BIC: SOLADES1SUW

Überweisungen sind nur auf dieses Konto zulässig.

§5 VEREINSEINTRITT

1. Der Vereinseintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag auf dem vom Verein bereitgestellten Formular.
2. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erfolgt eine vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme besteht der Sport-Unfallversicherungsschutz. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß §4 Abs. 1 der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollte bis zu 8 Wochen vor Ende des Mitgliedsjahres keine schriftliche Kündigung beim Verein eingegangen sein.
5. Vor Eintritt in den Verein ist ein Probetraining bis zu 4 Wochen kostenlos. Erfolgt danach kein Eintritt, ist jede weitere Teilnahme am Training nicht möglich.
6. Vorabinformationen zum SEPA-Lastschrifteinzug mit allen erforderlichen Informationen müssen bis spätestens 3 Werktage vor Abbuchung schriftlich oder elektronisch für das Mitglied versendet werden. Sofern sich an den Informationen nichts ändert, werden diese Schreiben nur einmalig erstellt. Erst nach Veränderung wird ein neues Schreiben unter Berücksichtigung der Fristen versendet.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Austritt kann nur in schriftlicher Form erklärt werden.
2. Bei unterjährigem Austritt oder sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeiträge erstattet.